

179/70 1756 Februar 21., Versailles

Schreiben von Louis-Charles de Bourbon, Comte d'Eu, an Johann Viktor III. Travers von Ortenstein betreffend dessen Rechtsstreit mit Hénault de Montigny

C L. C. de Bourbon¹ schreibt Baron von Travers², dass er das seinem Brief vom 16. dieses Monats beigelegte Mémoire gelesen hat. Es scheint ihm unnötig, die Antworten von Hénault de Montigny dazu einzuholen, da es nur noch um Formfragen geht. In dieser Hinsicht gibt de Bourbon von Travers Recht und will glauben, dass Hénault und dessen Commis die Namen vertauscht haben und es Belcour und nicht Cousin war, den von Travers mit seinen Quittungen beauftragt hat. Dies ist jedoch unerheblich und der Rekurs von Hénault auf von Travers oder dessen Mutter³ ist legitim, da das Urteil des Gerichts der Schweizer Garden aufgehoben wurde. De Bourbon denkt deshalb, dass von Travers Hénault die verlangte Summe zurückbezahlen muss.

¹ Louis-Charles de Bourbon, Comte d'Eu.

² Johann Viktor III. Travers von Ortenstein.

³ Marie-Marguerite Lallemand.

AH 179, Bl. 149-150 • Bl. 150^v leer.
Kopie, in französischer Sprache.
